



Förderverein FrühStart ins Leben e.V. · Marchioninstr. 15 · 81377 München

Lakechallenge – Bayern – Germany – Austria
z. Hd. Herrn Manfred Kager
Pfalzstraße 34

86343 Königsbrunn

München, 22.04.2021

**Förderverein FrühStart
ins Leben e.V.**

Klinikum der LMU Großhadern
Neugeborenen-Intensivstation
Marchioninstr. 15
81377 München

Telefon (089) 4400-72801
Telefax (089) 4400-72809
info@fruehstartinsleben.de
www.fruehstartinsleben.de

Amtsgericht München
VR 19181

Vorstand:
Sabine Goedeckemeyer
Prof. Dr. Andreas W. Flemmer

Spendenkonto:
IBAN: DE14 7007 0024 0574 9429
BIC: DEUTDEDB715
(Deutsche Bank)

Schirmherrschaft:
I.K.H. Prinzessin Ursula von Bayern
Anouschka Horn

Bestätigung

über Zuwendungen im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes

an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten
Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Art der Zuwendung: Geldzuwendung

Name und Anschrift des Zuwendenden: siehe Anschriftenfeld

Betrag der Zuwendung	in Buchstaben	Tag d. Zuwendung
500,00 Euro	fünfhundert 00/100	20.04.2021

Es handelt sich **nicht** um die Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung von mildtätigen und wissenschaftlichen Zwecken sowie
der als besonders förderungswürdig anerkannten öffentlichen Gesundheitspflege nach
dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamts München für
Körperschaften vom 07.07.2020 für die Jahre 2016 bis 2018 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9
des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit.

Unsere Steuernummer lautet 143/215/70659.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung der oben genannten
begünstigten Zwecke verwendet wird.

Sabine Goedeckemeyer
1. Vorsitzende des Vereins

& Prof. Dr. Andreas W. Flemmer
2. Vorsitzender des Vereins

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veran-
lasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigt
en Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug d.
Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung aner-
kannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufig-
en Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF v. 15.12.1994
- BStBl I S. 884).

FrühStart ins Leben e.V.

